



Rechtswissenschaftliche
Fakultät

**Institut für Kriminologie
und Wirtschaftsstrafrecht**

Albert-Ludwigs-Universität
Freiburg

Prof. Dr. Roland Hefendehl
Leitung

Erbprinzenstr. 17a
79098 Freiburg

Tel. 0761/203-2210 / -2214
Fax 0761/203-2219

hefendehl@jura.uni-freiburg.de
www.strafrecht-online.org

Freiburg, 18.7.2012

Schwerpunktseminar (SPB 3) im WS 2012/2013

Verfassung und Strafrecht

Untreue- und Inzest-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, Beschneidungsurteil des LG Köln: Das Verfassungsrecht scheint auf einmal Konjunktur auch im materiellen Strafrecht zu haben.

Wir wollen in diesem Schwerpunktseminar der Frage einer gestaltenden Kraft des Verfassungsrechts im Strafrecht nachspüren. Dafür gilt es, die verfassungsrechtlichen Prüfungsparameter herauszuarbeiten und an ausgewählten „Wackelkandidaten“ des Strafrechts zu testen.

Wir wollen darüber hinaus untersuchen, inwieweit der Kriminologie verfassungskonkretisierende Kraft zukommt, insbesondere bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung. Schließlich gilt es kritisch im Auge zu behalten, ob das BVerfG in jüngerer Zeit in seinem Eifer nicht zu weit gegangen ist und Aufgaben der Fachgerichte übernommen hat.

Die folgenden Themen sehen wir als besonders interessant an. Wir freuen uns aber auch über weitere Vorschläge, die wir ggf. in den Verteilungspool aufnehmen. Die Vergabe ohne jede Prioritäten erfolgt dann in der Besprechung.

1. Die Strafbarkeit der Volksverhetzung nach § 130 Abs. 3, 4 StGB
2. Die Strafbarkeit des Arztes bei religiösen Beschneidungen
3. Das geschützte Rechtsgut des § 173 Abs. 2 StGB (Beischlaf zwischen Verwandten) und seine Implikationen für die Verfassungsmäßigkeit der Norm

4. Die Strafbarkeit der Privatkopie bei der Umgehung von technischen Maßnahmen im Sinne des § 95 a UrhG
5. Lässt sich die Notwendigkeit eines Rechtsguts verfassungsrechtlich legitimieren? Wie sehen die Alternativmodelle aus?
6. Kann die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung zum Kernbereichsschutz (etwa im Strafprozessrecht oder im Polizeirecht) auch zur Grenzziehung im materiellen Strafrecht nutzbar gemacht werden? Gibt es auch hier (private) Bereiche, in denen der Staat nicht strafen darf?
7. Verfassungsrechtliche Grenzen der Vorverlagerung im materiellen Strafrecht
8. Hate Crimes (Straftaten mit diskriminierendem Hintergrund) aus verfassungsrechtlicher Sicht
9. Hate Crimes aus kriminologischer Sicht
10. Grenzen strafrechtlicher Gestaltungsmöglichkeit für das BVerfG
11. Die Rolle der Kriminologie bei der Operationalisierung des Verhältnismäßigkeitsprinzips

Interessentinnen und Interessenten melden sich bitte bei Dr. Jens Puschke (jens.puschke@jura.uni-freiburg.de). Geben Sie Ihre Präferenz an, wann Sie die Seminararbeit zu schreiben wünschen (Anfang August oder ggf. etwas später). Wir werden uns im Anschluss darum bemühen, bei der Terminierung der gemeinsamen Vorbesprechung und der Vergabe der Themen den Wünschen der Mehrheit zu entsprechen.

Je nach der Anzahl der TeilnehmerInnen wird das Seminar in der Vorlesungszeit des Wintersemesters (teilweise) verblockt nach Absprache stattfinden.

Wir freuen uns über Ihr Interesse.

Prof. Dr. Roland Hefendehl